Synopse

Verwaltungsgerichtsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.400**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010:
III. Eingaben	**III. Elektronische Kommunikation und Aktenführung**
Art. 8 Zahl der Exemplare 1 Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten. 2 Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.	*Titel entfernt.* 1 *Aufgehoben.* 2 *Aufgehoben.*
	Art. 8a Anwendbare Bestimmungen 1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.
	Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten 1 Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach BEKJ weiter. Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	[2] Für die Weitergabe innerhalb des Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen garantieren, dass: a) die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme geschützt sind; b) der Zeitpunkt der Übermittlung eindeutig festzustellen ist.
	Art. 8c Pflicht zur elektronischen Übermittlung [1] Gerichte und Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über eine Plattform nach BEKJ abwickeln. [2] Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt das Gericht ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe als nicht erfolgt gilt, wenn die Frist nicht gewahrt wird. [3] Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Einreichung eignen.
	Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei [1] Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ elektronisch abgewickelt wird. [2] Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.
	Art. 8e Nachreichung von Dokumenten auf Papier [1] Das Gericht kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	a aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; b dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.
	Art. 8f Elektronische Akteneinsicht [1] Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ gewährt.
Art. 17 Form und Inhalt a. Allgemeines [1] Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel beim Gericht einzureichen. [2] Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. [3] Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen. [4] Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.	[1] Die Beschwerde ist schriftlich auf Papier oder über die Plattform nach BEKJ beim Gericht einzureichen. Eingaben in Papier sind in der erforderlichen Zahl einzureichen, damit das Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten. [2] Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie bei physischen Eingaben die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. [3] Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.
Art. 18 b. Sozialversicherungssachen [1] In Sozialversicherungssachen können die Betroffenen anstelle schriftlicher Eingaben bei der Beschwerdeinstanz oder einem von ihr beauftragten Organ Erklärungen zu Protokoll geben.	**Art. 18** *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
[2] Die Protokollaufzeichnungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.	
Art. 22 Akteneinsicht [1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. [2] Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.	[3] Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Es kann diese Akten insbesondere Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten zur Einsichtnahme zustellen.
Art. 37 Zustellung / Veröffentlichung [1] Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt. [2] Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsspruch, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.	[1] Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden postalisch, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt, wenn: a) der Adressat nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist und keine Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr erteilt oder die Zustimmung widerrufen hat. b) sie dringend oder in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig sind; [1bis] Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden über die Plattform nach BEKJ zugestellt, wenn das Verfahren in elektronischer Form durchgeführt wird.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 38 Zustelladresse [1] Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen: a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind; b) Beteiligte, die im Ausland wohnen. [2] Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.	[1] Eine Zustelladresse in der Schweiz oder ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ haben zu bezeichnen: [1bis] Geben Parteien ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ an, wird der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt. [2] Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ zu anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.
XII. Schlussbestimmungen	**XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
	Art. 71bis Übergangsbestimmungen zur Änderung vom _____ [1] Die Änderung findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. [2] Die Akten können bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform geführt werden. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht.
	Art. 71ter Übergangsfrist zur Einführung des Obligatoriums [1] Das Verfahren wird ab [Datum, welches zwischen einem und fünf Jahren nach abschliessender Inkraftsetzung des BEKJ liegen muss] über die Plattform nach BEKJ abgewickelt.
	II.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.